
Das Chancen-Aufenthaltsrecht

- erste Erfahrungen und Verbesserungsbedarfe

Akademie Waldschlösschen, 21.09.23

Aufenthaltserlaubnis nach § 104 c AufenthG **soll** erteilt werden, wenn

- Am 31.10.2022 ein fünfjähriger ununterbrochener Voraufenthalt in Deutschland vorliegt, d. h. Einreise nach Deutschland spätestens am 31. Oktober 2017
- Antragstellende*r ist zum Zeitpunkt der Beantragung geduldet
- Bisheriger Aufenthalt geduldet (inklusive § 60b AufenthG), gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis
- Keine strafrechtliche Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu mehr als 50 Tagessätzen (beziehungsweise 90 Tagessätzen bei Straftaten nach Asyl- oder Aufenthaltsrecht)
- Keine Verurteilungen zu Jugendstrafen nach dem Jugendstrafrecht

- Keine wiederholten vorsätzlich falschen Angaben, keine Identitätstäuschung, wenn dadurch die Abschiebung verhindert wurde
- Familienangehörige: Ehe- oder Lebenspartner*in sowie Kinder, die bei Einreise minderjährig waren, profitieren auch bei kürzerem Aufenthalt, wenn die Familie zusammenwohnt

§ 104 c AufenthG **kann** erteilt werden, wenn der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 1- 6 AufenthG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde (§ 104c Abs. 3 S. 1; § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG).

Geltungsdauer, Verlängerung, Hinweispflicht etc.

- Chancen-Aufenthaltsrecht wird für 1,5 Jahre (18 Monate) erteilt
- es ist nicht verlängerbar
- grundsätzlich kann anschließend nur ein Wechsel in §§ 25 a oder b AufenthG erfolgen

Um anschließend ein Aufenthaltsrecht zu erhalten, müssen diese 18 Monate genutzt werden, um die fehlenden Erteilungsvoraussetzungen der §§ 25 a, b AufenthG zu erfüllen .

- Hinweispflicht der Ausländerbehörde spätestens bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG auf § 25b AufenthG und ggf. auf § 25a AufenthG
- Welche Handlungsschritte sind notwendig, damit ein „reibungloser“ Übergang in §§ 25 a und b AufenthG vollzogen werden kann?

Rechtsfolgen

- Zugang zu SGB II/SGB XII, Eltern-/Kindergeld, BAföG usw.
- keine wohnsitzbeschränkende Auflage kraft Gesetzes (§12a Abs. 1 AufenthG), aber Abweichungen in Ländererlassen.
- Erwerbstätigkeit ist erlaubt.
- Familiennachzug ist ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG).
- Auslandsreisen mit eigenem Reisepass möglich.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Wir bleiben in Kontakt:

Flüchtlingsrat MV e.V.

Postfach 110229 | 19002 Schwerin

Tel. 0385 - 581 57 90 |

Email: seminare@fluechtlingsrat-mv.de

www.fluechtlingsrat-mv.de

Bank für Sozialwirtschaft

BIC: 10020500 / BFSWDE33BER

IBAN: DE12100205000001194302